

Leitfaden zur Einrichtung von Wahlstellen

Nach § 9 der Wahlordnung (WahlO) richten die Mitglieder der DFG – mit Ausnahme der Mitgliedsverbände – grundsätzlich Wahlstellen ein. Weitere wissenschaftliche Einrichtungen, an denen mehr als 100 Personen wissenschaftlich forschend tätig sind, die die Voraussetzungen des § 2 Nr. 2 WahlO erfüllen, richten Wahlstellen ein, wenn sie die in § 9 Nr. 2 b) aa) bis cc) WahlO genannten Voraussetzungen erfüllen und ihr Antrag durch den Vorstand der DFG genehmigt wurde. Die Geschäftsstelle der DFG regt an, bei Einrichtung einer Wahlstelle folgende Erfahrungswerte zu berücksichtigen.

Hauptaufgabe einer Wahlstelle ist es, den an der jeweiligen Einrichtung forschenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern die Teilnahme an der Wahl der Mitglieder der Fachkollegien zu ermöglichen. Die dafür erforderlichen Maßnahmen können viel effektiver dezentral von den Wahlstellen vor Ort vorgenommen werden. Denn nur die Einrichtungen selbst verfügen über die nötigen Informationen, um die Voraussetzungen für die aktive Wahlberechtigung zu prüfen und Wahlberechtigte in Listen zu erfassen.

A. Wahrnehmung der Fachkollegienwahl als wissenschaftliche Leitungsaufgabe

1. Die Durchführung einer Fachkollegienwahl sollte als Leitungsaufgabe angesehen werden.
2. Die Abwicklung der Wahl vor Ort sollte während der gesamten Wahlvorbereitung und Wahldurchführung überwacht werden.

B. Einrichtung der Wahlstelle

1. Die mit der Wahldurchführung betrauten Personen in wissenschaftlichen Einrichtungen sollten so ausgewählt werden, dass
 - sie die notwendige Fachkompetenz aufweisen,
 - sie so positioniert sind, dass sie die Wahlorganisation innerhalb der Einrichtung durchsetzen und gegebenenfalls erforderliche Zuarbeit einfordern können,
 - eine Vertretung für geplante und ungeplante Abwesenheiten gewährleistet ist,
 - ihnen die für wahlbedingte Zusatzarbeit erforderlichen Zeitkontingente zur Verfügung stehen und sie motiviert sind, ihre Aufgaben mit Engagement umzusetzen.
2. Bei Wahlstellen an Mitgliedseinrichtungen der DFG ist zu beachten, dass diese nach § 6 Nr. 1. a) WahlO das Recht haben, auch Personen für eine Kandidatur zu nominieren: Die Verantwortung für die Wahlstelle vor Ort und für die Koordination der Abgabe von Nominierungen von Personen für eine Kandidatur sollten in einer Hand liegen. Dies verschafft einen deutlich besseren Überblick und betont die wissenschaftliche Bedeutung der Fachkollegienwahl im Sinne der Selbstverwaltung der Wissenschaft.
3. Wünschenswert wäre, dass Informationen über die Wahlberechtigung der wissenschaftlich forschenden Personen an der Wahlstelle auch in der Zeit zwischen zwei Wahlen kontinuierlich zur Verfügung stehen.

C. Werbung für die Teilnahme an der Wahl durch Wahlstellen

1. Für eine effektive Bekanntmachung der Wahl in wissenschaftlichen Einrichtungen sollte die Möglichkeit bestehen, alle potentiell Wahlberechtigten über einen zentralen und aktuell gepflegten E-Mail-Verteiler zu erreichen.
2. Auch ein für alle in einer Einrichtung tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler erreichbares Intranet mit den Kontaktinformationen vor Ort und einem Verweis auf das DFG-Wahlportal bietet sich als Informationsplattform für das Wahlmarketing vor Ort an.